

Versicherte Objekte

Versichert sind Ihre angeführten Wertgegenstände.

Was ist versichert?

Die versicherten Objekte sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Gültigkeit der Versicherung

Schmuck und Uhren sind an den Risikoorten gemäss der entsprechenden Sicherungsaufgaben versichert, und im Rahmen des weltweiten Tragerisikos pauschal, ohne vorheriger Anmeldung. Weltweites Tragerisiko: Schmuck und Uhren werden persönlich vom Versicherungsnehmer oder von Personen desselben Haushalts, denen die versicherten Objekte anvertraut sind, am Körper getragen oder unter ständiger Aufsicht / in ununterbrochener Obhut mitgeführt. Als Tragerisiko gilt ebenfalls die Aufbewahrung in der Handtasche oder im Handgepäck, sofern dieses ständig beaufsichtigt und nicht als Gepäck aufgegeben wird.

Ausschlüsse - was ist nicht versichert?

1. Vorsätzliche Herbeiführung (inkl. Veruntreuung, Unterschlagung und Betrug) eines Schadens durch den Versicherungsnehmer oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person;
2. Einfacher Verlust- oder Liegenlassen, bevor eine Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten ab Versicherungsbeginn noch nicht erreicht ist; anschliessend gilt für diese Schäden eine Selbstbeteiligung von 20%;
3. Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten Objekten, wenn diese durch Sie oder Dritte transportiert werden (dieser Ausschluss entfällt, wenn der Transport durch eine Kunst-Fachspedition erfolgt);
4. Schäden durch Diebstahl aus KFZ oder des KFZ;
5. Unterschlagung und Veruntreuung durch Dritte denen das Objekt übergeben wurde.
6. Diebstahl aus aufgegebenem Gepäck;
7. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiss, Ausbleichen, Schimmel, Rost, Oxidation);
8. Elektrische oder mechanische Störungen und Pannen sowie Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken;
9. Farbveränderungen an Steinen.
10. Schäden durch Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreißen oder Verschmutzen durch Ungeziefer, Schädlinge und Nagetiere jedoch nicht Haustiere;
11. Schäden durch mangelhafte Ausführung von Reparatur, Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, wenn diese durch einen beauftragten Dritten durchgeführt wurden;
12. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und sonstige ionisierende Strahlung sowie daraus resultierenden Folgeschäden;

13. Schäden durch Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen, atomaren oder elektromagnetischen Waffen, nicht jedoch Schäden durch die Wirkung von Detonationen konventioneller Bomben und Sprengstoffe sowie gezielte Säureanschläge;
14. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
15. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
16. Vergrößerung von Altschäden;
17. mittelbare Schäden;
18. Transporte, Reisen, Aufenthalte und Lagerungen nach/von/in Kuba, Nord Korea, den Sudan, Syrien, den Iran und die Krim.

Gültigkeit der Versicherung

Die versicherten Objekte sind weltweit versichert

Leistung der Versicherung

Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens eines Objekts leistet der Versicherer die angegebene Versicherungssumme für das Objekt.

Teilschaden

Im Falle einer Beschädigung eines Objektes leistet der Versicherer die Kosten für die Reparatur oder Restaurierung des Objekts um den Zustand des Objekts vor Schadeneintritt wieder herzustellen. Zusätzlich leistet der Versicherer die damit verbundenen Kosten (z.B. Transportkosten).

Entschädigungsgrenzen

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen 100.000 oder der Wert eines Einzelstückes 50.000 gelten die folgenden Sicherheitsauflagen: 1. An den versicherten Risikoorten in einem verschlossenen Safe von über 150 kg Gewicht oder eingemauerter Wandtresor. Ab einer Versicherungssumme von mehr als 200.000 ist das Gewicht des Tresors auf über 300kg zu erhöhen. 2. In Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder Passagierschiffen unter Verschluss im Zimmersafe bis 25.000; im Zimmer ohne Verschluss bis 5.000 unter Verschluss im Hotel-Safe gegen Quittung bis 100.000.

„Pair or Set“

Für den Fall eines Totalschadens bei einem Gegenstand oder Gegenständen, welche Teil/e eines Paares oder Sets sind (z.B. Ohrringe), ist der Versicherer bereit, dem Versicherungsnehmer auf dessen Wunsch den Gesamtwert des Paares oder Sets zu ersetzen. Weiters erklärt sich der Versicherungsnehmer in diesem Fall als einverstanden, dem Versicherer den/die verbleibenden Artikel, welche/r Teil eines Paares oder Sets ist/sind, zu überlassen.

Transporte

Die Versicherung beginnt bei Transporten sobald die Objekte für den versicherten Transport von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden und endet, sobald sie ihre bestimmungsgemäße Aufbewahrungsstelle erreicht haben.

Konsumentenversicherung

Der Versicherungsnehmer gilt als Konsument im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

Allgemeine Bedingungen

Gültiges Recht

Deutsches Recht.

Zuständige Gerichte am Wohnort des Kunden.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Sie haben alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Objekte gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Gefahrenerhöhungen die zu einem Versicherungsschaden führen können sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Mindestsicherungen

Die Wohnung des Versicherungsnehmers muss über ausreichende Mindestsicherungen verfügen, wie z.B. versperrbare Wohnungseingangstüren mit einem Bündigen Zylinderschloss. Während der Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind Türen, Fenster und alle übrigen Gebäudeöffnungen verschlossen zu halten sowie die vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu aktivieren.

Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate sind auf eigene Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Eigentumsübergang

Im Falle einer vollen Entschädigung in der Höhe des in "Mein Segurio" angegebenen Betrags gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über. Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, die die Rückgriffsrechte beeinträchtigen.

Leistungsbergrenzen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die in "Mein Segurio" angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Wahrheitsgemäße Angaben und Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Werden vom Versicherungsnehmer Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht oder Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Bei vorsätzlich falschen Angaben kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Im Schadenfall steht dem Versicherer das Recht zu, seine Leistung entsprechend der falschen Angaben anzupassen.

Unbeabsichtigte bzw. versehentliche Verletzung der Bestimmungen des Versicherungsvertrages und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben keinen Vertragsnachteil zu Lasten des Versicherungsnehmers zur Folge. Fehler und Auslassungen sind aber nach Bekanntwerden unverzüglich dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

Subsidiäre Haftung und Doppelversicherung

Die Leistung des Versicherers besteht in Ergänzung einer eventuell zusätzlich bestehenden Versicherung. Ein Schadenfall darf somit vom Versicherungsnehmer nicht mehrmals bei verschiedenen Versicherern eingereicht werden.

Verjährung

Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des jeweiligen Landes richtet, in dem der Versicherungsnehmer seinen Vertrag registriert hat. Wurde ein Schaden beim Versicherer angemeldet, so wird die Verjährung gehemmt.

Unterversicherungsverzicht

Es wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat Segurio unverzüglich zu informieren, falls gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Sanktionsklausel

Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz oder der USA aussetzen würde (Sanktionen).

Schadenmeldung

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren - einen Schaden können Sie in Ihrem Benutzerprofil in Mein Segurio melden.

Polizeiliche Meldung

Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Beschädigte Objekte

Sie müssen uns bekannt geben, welche Objekte vom Schaden betroffen sind.
Die beschädigten Teile sind bis auf eine weitere Meldung durch uns aufzubewahren.

Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen. Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

Wieder aufgefundene Gegenstände

Wenn Sie erfahren, wo die abhanden gekommenen oder entwendeten Gegenstände sind, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Erhalten Sie die abhanden gekommenen Gegenstände zurück, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlassen uns innerhalb von 2 Wochen die Gegenstände, oder Sie zahlen die erhaltene Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zurück und behalten die wieder aufgefundenen Gegenstände.

Schiedsgutachten

Können sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, so wird diese durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss endgültig und verbindlich festgestellt.
Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherte und der Versicherer je eines benennen. Wenn die eine Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung ihr Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von der anderen Vertragspartei benannt.
Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Können sie sich nicht über die Person des Obmanns einigen, so wird er durch die zuständige gerichtliche Instanz ernannt.
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen selbst. Die Kosten eines allfälligen Obmanns sowie weitere Kosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.
Eine Fälligkeit der Zahlung von Entschädigungen durch den Versicherer tritt solange nicht ein, als das Sachverständigenverfahren nicht abgeschlossen ist.

Vertragsabschluss, Bezahlung und Nutzerdaten

Segurio wickelt für den User den Vertragsabschluss des Versicherungsproduktes ab und regelt die Zahlung für die jeweiligen Versicherungsverträge. Die dazu notwendigen Nutzerdaten werden entsprechend unserer Datenschutzrichtlinie erhoben und genutzt. Auch die Kündigung eines Vertrags erfolgt durch das Benutzerportal in Segurio, es gelten die AGB von Segurio analog.
Die AGB von Segurio gelten in Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen.

Zahlungsmittel und Zahlung

Segurio übernimmt die Abwicklung der Zahlungen für den Versicherer.

Der User ermächtigt Segurio die angegebenen Zahlungsmittel mit den jeweiligen Beträgen zur vereinbarten Zeit zu belasten.

Um die termingerechte Zahlung des vereinbarten Betrags zu gewährleisten, ermächtigt der User Segurio die vereinbarten Beträge auf dem angegebenen Zahlungsmittel zu reservieren um die Gültigkeit des Zahlungsmittels zu kontrollieren, damit der User zeitgerecht über eine eventuelle Ungültigkeit des Zahlungsmittels informiert werden kann.

Die Versicherungsprämie für das vom User ausgewählte Produkt wird am Monatsbeginn vom Zahlungsmittel für den aktuellen Monat abgebucht.

Sollte der Betrag nicht zum angegebenen Zeitpunkt abgebucht werden können und hat der User die Warnungen durch Segurio ignoriert, wird der von der Nichtzahlung betroffene Vertrag durch Segurio auf inaktiv gesetzt. Der User wird von Segurio über den unbezahlten Betrag informiert. Sollte 14 Tage nach Aufforderung das Zahlungsmittel durch den User nicht aktualisiert worden sein, wird der betreffende Vertrag aufgelöst.

Tritt ein Versicherungsfall nach Fristablauf ein und hat der User die Zahlung noch nicht geleistet, ist der Versicherer (Versicherungsgesellschaft) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Rechnungen

Über die erfolgten Zahlungen kann der User im Bereich „Mein Segurio“ (User-Zone) seine jeweiligen Rechnungen herunterladen und ausdrucken. Der User erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass kein separater Versand von Rechnungen erfolgt.

Generelles Rücktrittsrecht

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung kann an Segurio oder den zuständigen Versicherer gerichtet werden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Rücktritt vom Versicherungsvertrag bei Vertragsabschluss (im Fernabsatzweg)

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller der Bedingungen und Informationen.

(3) Die Rücktrittserklärung kann an Ihren jeweiligen Versicherer oder alternativ per E-Mail an: sevice@segurio.com gerichtet werden.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Für die Zeit, in der Deckung aus dem Versicherungsvertrag bestand, steht dem Versicherer eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie zu. Wenn Sie bereits darüber hinausgehende Prämien an den Versicherer geleistet haben, sind diese Ihnen ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(6) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Allgemeines Muster für eine Rücktrittserklärung:

Sie können für einen Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder einem Beratungsauftrag bzw Vermittlungsauftrag das folgende Muster verwenden:

[Adresse Versicherer oder Segurio]

Hiermit trete(n) ich/wir (*) von dem von mir/uns (*) vereinbarten Dienstleistung

(zB. Portalnutzungsvertrag oder Versicherungsvertrag Polizze Nr. _____) (*) vom [Datum]) zurück.

Name

Anschrift

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) unzutreffendes streichen.

Cyber Exclusion Clause

1. Der Versicherer übernimmt unter Vorbehalt der Artikel 2, 3 und 5 dieser Klausel keinerlei Haftungen für Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Schadenersatzforderungen, die zurückzuführen sind auf oder im Zusammenhang stehen mit:

- dem Versagen, Ausfall oder der Nichtverfügbarkeit von Computer, Computersystemen, Netzwerken, Softwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder anderen elektronischen Systemen oder

- der Nutzung oder dem Betrieb von Computer, Computersystemen, Softwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder Prozessen, welche direkt oder indirekt als Mittel zur Verursachung von Schäden dienen.

2. Sofern diese Klausel Bestandteil einer Police ist, deren Deckungsumfang Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorakte, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Aufstände oder innere Unruhen miteinschliesst, so ist für Schäden, welche durch Schusswaffen oder Raketen, die mit Hilfe von Computern, Computersystemen, Softwareprogrammen oder anderen elektronischen Systemen abgefeuert oder gesteuert werden, obiger Artikel Nr. 1 nicht anwendbar.

3. Es gilt als vereinbart, dass Artikel Nr. 1 dieser Klausel bei einem anderweitig gedecktem, physischen Verlust oder physischen Beschädigung der versicherten Sache, welche(r) durch eine zielgerichtete Cyberattacke ausgelöst bzw. verursacht wurde, nicht zur Anwendung kommt. Die Beweislast für den Deckungsnachweis obliegt dem Versicherten.

4. Eine „zielgerichtete Cyberattacke“ wird im Sinne von Artikel 3 dieser Klausel als Nutzung oder Betrieb von Computer, Computersystemen, Softwareprogrammen, Schadware, Computerviren oder -prozessen oder irgendwelchen anderen elektronischen Systemen, welche zur Verursachung von Schäden dienen, definiert, wobei deren Motiv darin besteht, ausschließlich dem Versicherten oder dem Eigentum des Versicherten Schaden zuzufügen.

5. Unter dieser Police versicherte Sachen schliessen elektronische Daten grundsätzlich aus, es sei denn, sie werden in der Police irgendwo ausdrücklich in besagtem Umfang erwähnt.